

Haushaltsplan der Stadt Wildberg und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2021

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 26.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 11.03.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und die gleichzeitig beschlossenen Wirtschaftspläne 2021 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2021 in der Zeit **vom 22.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021** im Rathaus Wildberg, OG 1, Zi 1.10 gemäß § 81 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus derzeit nicht frei zugänglich. Bitte vereinbaren Sie bitte deshalb zur Einsichtnahme einen Termin unter **07054/201 212**.

1. Haushaltsplan 2021 der Stadt Wildberg

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	24.217.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 25.567.300 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.350.000 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.350.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	23.240.300 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 23.395.100 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 154.800 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.202.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 6.796.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 3.594.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.748.800 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.098.800 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 350.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.748.800 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **4.098.800 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **4.700.000 €.**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1 | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge; | 490 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge. | 380 v. H. |

Wildberg, den 12.03.2021

Bürgermeisteramt
gez.
Ulrich Büniger
Bürgermeister

2. Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11.03.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen auf je | 1.777.200 € |
| 2. | im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben auf je | 1.170.900 € |
| 3. | mit dem Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |
| 4. | mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 653.400 € |

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **300.000 €**

Wildberg, den 12.03.2021

Bürgermeisteramt
gez.
Ulrich Büniger
Bürgermeister

3. Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 11.03.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen auf je	2.797.000 €
2.	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben auf je	4.237.500 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	0 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von	1.586.000 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 510.000 €

Wildberg, den 12.03.2021

Bürgermeisteramt

gez.
Ulrich Bünger
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.